



ORACLE LIZENZ - UND SERVICEVERTRAG

A. Vertragsdefinitionen

„Sie“ und „Ihr(e)“ beziehen sich auf die natürliche oder juristische Person, die den vorliegenden Vertrag (der „Vertrag“) geschlossen hat und bei der ORACLE Deutschland GmbH („Oracle“) oder einem autorisierten Fachhändler Oracle Programme und/oder Services bestellt hat. „Programme“ bezeichnet die Software-Produkte, die Eigentum von Oracle sind oder von Oracle vertrieben werden und die Sie bestellt haben, Programmdokumentation und jegliche Programm-Updates, die Sie im Rahmen der Technischen Unterstützung erwerben. „Services“ bezieht sich auf Technische Unterstützung, Schulung, Outsourcing, Consulting oder andere Services, die Sie bestellt haben.

B. Geltung des Vertrages

Der vorliegende Vertrag gilt für den Auftrag, der den Vertrag in Bezug nimmt.

C. Rechtseinräumung

Mit der Auftragsbestätigung räumt Oracle Ihnen das beschränkte Recht zur Nutzung der Programme und Inanspruchnahme jeglicher Services, die Sie bestellt haben, ausschließlich für Ihre internen Geschäftszwecke ein. Maßgeblich für diese Nutzung sind die Bestimmungen dieses Vertrages, einschließlich der Definitionen und Regeln gemäß Auftragsdokument sowie die Programmdokumentation. Sie dürfen Ihren Beauftragten und Auftragnehmern die Nutzung der Programme für diese Zwecke gestatten und sind dafür verantwortlich, dass bei dieser Nutzung die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages eingehalten werden. Bei Auftragsannahme durch Oracle erhalten Sie eine Auftragsbestätigung, der ein Exemplar Ihres Vertrages beiliegt. Die Programmdokumentation wird entweder mit den Programmen ausgeliefert, oder Sie können diese online unter <http://oracle.com/contracts> abrufen. Services werden auf Grundlage der Oracle Policies (Richtlinien), die für die entsprechenden bestellten Services Anwendung finden, erbracht. Oracle behält sich Änderungen dieser Richtlinien vor, und die für sie anwendbare spezifische Richtlinien sowie der Zugriff auf diese, werden in Ihrem Auftrag angegeben. Mit der Zahlung für Services haben Sie ausschließlich für Ihre internen Geschäftszwecke ein unbefristetes, nicht ausschließliches, nicht abtretbares und gebührenfreies Nutzungsrecht für alles, was Oracle entwickelt und Ihnen auf der Grundlage dieses Vertrages überlässt. Für bestimmte, Ihnen überlassene Produkte und Leistungen gelten möglicherweise zusätzliche Lizenzbestimmungen, die im Auftragsdokument festgelegt sind.

Die auf der Grundlage dieses Vertrages erbrachten Services stehen gegebenenfalls in Zusammenhang mit Ihrer Lizenz zur Nutzung der von Ihnen im Rahmen eines gesonderten Auftrags erworbenen Programme. Der in dem jeweiligen Auftrag in Bezug genommene Vertrag regelt Ihre Nutzung dieser Programme. Jegliche Services, die Sie gegebenenfalls von Oracle erwerben, werden unabhängig von diesen Programmlizenzen angeboten. Sie können Services oder Programmlizenzen gesondert und unabhängig voneinander erwerben.

D. Schutzrechte und Einschränkungen

Alle Eigentums- und Schutzrechte an den Programmen und an allem, was Oracle als Ergebnis von Services entwickelt und Ihnen im Rahmen dieses Vertrages überlässt, verbleiben bei Oracle. Sie dürfen für Ihre von der Lizenz umfassten Zwecke eine ausreichende Zahl an Kopien von jedem Programm anfertigen und jeden Programm-Datenträger einmal kopieren.

Was Sie nicht dürfen:

- im Programm von Oracle enthaltene Hinweise oder andere Schutzrechtsvermerke entfernen oder verändern;
- die Programme oder Ergebnisse der Services Dritten für deren Nutzung für Geschäftszwecke zur Verfügung stellen (es sei denn, ein solcher Zugriff auf die bestimmte von Ihnen erworbene Programmlizenz oder Ergebnisse von Ihnen beauftragter Services wurde ausdrücklich gestattet);
- Reverse Engineering (es sei denn, dies ist aus Gründen der Interoperabilität gesetzlich vorgesehen); Disassemblierung oder Dekompilierung der Programme vornehmen oder veranlassen oder
- ohne die vorherige Zustimmung von Oracle Ergebnisse vergleichender Benchmark-Tests Dritten offen legen.

E. Sachmängel

Oracle gewährleistet für die Dauer von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist, dass die Programme die in der Dokumentation oder der Leistungsbeschreibung vereinbarte Beschaffenheit haben oder, soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder sonst für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die Sie nach der Art erwarten können.

Bei Vorliegen von Sachmängeln wird Oracle nach seiner Wahl diese beseitigen oder Ihnen ein neues Programm liefern. Sollte Oracle die Beseitigung der Sachmängel an den gelieferten Programmen nicht innerhalb angemessener Frist gelingen, können Sie uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist können Sie Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.

Oracle übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programme alle Ihre Anforderungen erfüllen oder dass die darin enthaltenen Funktionen in einer von Ihnen ausgewählten Kombination ununterbrochen und fehlerfrei ablaufen. Eine Garantie ist nur soweit verbindlich, als sie schriftlich in einem Angebot oder diesem Vertrag ausdrücklich als solche bezeichnet wird und die Verpflichtung aus der Garantie konkret regelt.

Dies gilt entsprechend für die Erbringung von Leistungen.

Oracle gewährleistet, dass die bestellten Services fachmännisch in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Industriestandards erbracht werden.

Im Übrigen gelten die Regelungen zur Haftung in diesem Vertrag.

F. Testprogramme

Sie können Testprogramme bestellen, oder Oracle kann Ihrer Bestellung zusätzliche Programme hinzufügen, die Sie ausschließlich zu Test- und nicht zu Produktionszwecken nutzen dürfen. Die Nutzung der Testprogramme für die Veranstaltung oder den Besuch von Schulungskursen, bei denen Dritte auf Inhalt und/oder Funktionen der Programme geschult werden, ist nicht gestattet. Sie dürfen diese Programme ab dem Auslieferungsdatum 30 Tage testen. Entschließen Sie sich nach der 30tägigen Testdauer zur Nutzung eines dieser Programme, müssen Sie von Oracle oder einem autorisierten Händler eine Lizenz dafür erwerben. Falls Sie sich entscheiden, nach der 30tägigen Testphase keine Lizenz für ein Programm zu erwerben, werden Sie die Nutzung einstellen und alle betreffenden Programme von Ihrem Computersystem löschen. Für Testprogramme bietet Oracle keine Technische Unterstützung. Oracle überlässt diese unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche „wie besehen“ („as is“).

G. Freistellung

Falls jemand Ansprüche mit dem Inhalt gegen Sie oder Oracle („Empfänger“) geltend macht, von Ihnen oder Oracle („Anbieter“) bereitgestellte und vom Empfänger genutzte Informationen, technische Konzepte, Spezifikationen, Anleitungen, Software, Daten oder Ergebnisse („Material“) verletzen dessen gewerbliche Schutzrechte, stellt der Anbieter den Empfänger von dem jeweiligen Anspruch frei, wenn der Empfänger die folgenden Bestimmungen einhält:

- er den Anbieter unverzüglich schriftlich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen - oder früher, falls dies nach geltendem Recht erforderlich ist – nachdem der Empfänger von dem Anspruch erfahren hat, über den Anspruch informiert;
- er dem Anbieter die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen allein überlässt und
- er dem Anbieter die für die Rechtsverteidigung und vergleichsweise Beilegung erforderlichen Informationen überlässt, Unterstützung gewährt und ihm entsprechende Vollmacht erteilt.

Wenn der Anbieter meint oder wenn festgestellt wird, dass jegliches Material die gewerblichen Schutzrechte eines Dritten verletzt haben könnte, hat der Anbieter die Wahl, entweder das Material so zu ändern, dass es nicht mehr rechtsverletzend ist (wobei seine Gebrauchstauglichkeit oder Funktionalität im Wesentlichen erhalten bleiben) oder eine Lizenz zur weiteren Programmnutzung zu beschaffen. Falls keine dieser Möglichkeiten wirtschaftlich vertretbar ist, ist der Anbieter berechtigt, die Lizenz für das betreffende Material zu kündigen, dessen Rückgabe zu verlangen und Lizenzgebühren, die der Empfänger gegebenenfalls dafür bezahlt hat, sowie nicht in Anspruch genommene, im Voraus bezahlte Vergütung für Technische Unterstützung, die Sie für die Lizenz bezahlt haben, rückzuerstatten. Falls Sie der Anbieter sind und eine solche Rückerstattung die Fähigkeit von Oracle, Verpflichtungen aus dem jeweiligen Auftrag nachzukommen, wesentlich beeinträchtigt, kann Oracle nach eigenem Ermessen den Auftrag mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündigen. Die Freistellung des Empfängers durch den Anbieter ist ausgeschlossen, wenn der Empfänger das Material so ändert oder nutzt, dass diese Änderung oder Nutzung vom in der Dokumentation beschriebenen Nutzungsumfang nicht gedeckt ist, oder der Empfänger eine nicht mehr aktuelle Version des Materials verwendet, wenn der Anspruch wegen Rechtsverletzung durch die Nutzung einer aktuellen, unveränderten Version des Materials, die dem Empfänger überlassen wurde, hätte vermieden werden können. Der Anbieter stellt dem Empfänger insoweit nicht frei, als ein Anspruch wegen Rechtsverletzung sich auf jegliche Informationen, technische Konzepte, Spezifikationen, Anleitungen, Software, Datum oder Material gründet, welche nicht von dem Anbieter bereit gestellt wurde. Oracle stellt Sie insoweit nicht frei, als ein Anspruch wegen Rechtsverletzung sich auf die Verbindung von jeglichem Material mit nicht von Oracle gelieferten Produkten bzw. nicht von Oracle erbrachten Services gründet. Dieser Abschnitt regelt den gesamten Umfang der Freistellung bei Rechtsverletzung und alle Ansprüche in diesem Zusammenhang abschließend, sofern sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder der in diesem Vertrag vereinbarten Haftungsbeschränkung etwas anderes ergibt.

H. Technische Unterstützung

Nach dem Auftragsdokument besteht Technische Unterstützung aus Software-Updates, Product Support und/oder anderen jährlichen Technischen Unterstützungsleistungen, die Sie bestellt haben. Soweit bestellt, wird jährliche Technische Unterstützung (einschließlich Unterstützung für das erste Jahr und alle späteren Jahre) gemäß Oracles Richtlinien über Technische Unterstützung (Policies) erbracht, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Services erbracht wurden. Oracle behält sich nach eigenem Ermessen Änderungen der Richtlinien vor, die Bestandteil dieses Vertrages sind; Oracle wird jedoch, in dem Zeitraum, für den Vergütung für Technische Unterstützung bezahlt wurde, den Leistungsumfang (level of services) für unterstützte Programme nicht wesentlich reduzieren. Sie sollten die Richtlinien daher durchlesen, bevor Sie das Auftragsdokument für die entsprechenden Services ausfüllen. Sie können die jeweils aktuelle Version von Oracles Richtlinien für Technische Unterstützung online unter <http://www.oracle.com/contracts> abrufen.

Die Technische Unterstützung wird mit der Auslieferung wirksam; ist keine Auslieferung erforderlich, gilt die Technische Unterstützung ab dem Datum, an dem das Auftragsdokument in Kraft tritt. Haben Sie Ihren Auftrag über Oracle Store erteilt, wird er am dem Tag wirksam, an dem Ihr Auftrag von Oracle angenommen wurde. Die mit Ihrem Auftrag erworbenen Software-Updates oder der Product Support können jährlich verlängert werden; verlängern Sie die Software-Updates oder den Product Support für die gleiche Anzahl von Lizenzen für die selben Programme, erhöht sich im ersten und zweiten Verlängerungsjahr die Gebühr für Software-Updates und Product Support um nicht mehr als 4 % gegenüber der Vorjahresgebühr. Wenn Ihr Auftrag durch ein Mitglied des Oracle Partner Program erfüllt wird, richtet sich die Gebühr für Software-Updates oder Product Support für das erste Verlängerungsjahr nach dem Preis, der Ihnen von Ihrem Partner genannt wurde; die Gebühr für Software-Updates oder Product Support für das zweite Jahr der Verlängerung wird sich um nicht mehr als 4 % gegenüber der

Vorjahresgebühr erhöhen.

Wenn Sie sich entscheiden, Technische Unterstützung für einige, aber nicht für alle Lizenzen innerhalb einer Lizenzmenge (Lizenz-Set) zu erwerben, müssen Sie für alle Lizenzen, die zu dem betreffenden Lizenz-Set gehören, Technische Unterstützung der gleichen Kategorie (Technical Support Level) bestellen. Die Kündigung der Technischen Unterstützung für eine Teilmenge (Subset) von Lizenzen ist nur bei Kündigung des betreffenden Subsets von Lizenzen möglich. Die Gebühren der Technischen Unterstützung für die verbleibenden Lizenzen sind in den Richtlinien für Technische Unterstützung geregelt, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung gelten. Die aktuelle Version der Richtlinien über Technische Unterstützung enthält auch die Oracle Definition für Lizenz-Set. Sollten Sie sich entschließen, keine Technische Unterstützung zu erwerben, können Sie Programmlicenzen ohne Technische Unterstützung nicht über neue Programmversionen aktualisieren.

Oracle behält sich das Recht vor, die Unterstützung für seine Programme oder für bestimmte Versionen seiner Programme einzustellen. Entscheidet sich Oracle, die Unterstützung für ein Programm einzustellen, werden Sie im Voraus informiert. Die Mitteilung, dass die Unterstützung für bestimmte Programme eingestellt wird, wird über die Oracle Website für Kundensupport, MetaLink (bzw. auf der von Oracle jeweils für Kundensupport genutzte Website), veröffentlicht und enthält den Termin, ab dem die Unterstützung eingestellt ist, Informationen über die Verfügbarkeit von Extended Support und Extended Maintenance Support sowie Informationen über Migrationspfade für bestimmte Features. Oracle behält sich Änderungen dieser Mitteilungen vor. Aktualisierte Mitteilungen im Zusammenhang mit der Einstellung von Programmunterstützung veröffentlicht Oracle – soweit erforderlich - ebenfalls auf Metalink (bzw. auf der von Oracle jeweils für Kundensupport genutzten Website).

I. Beendigung des Vertrages

Sollten Sie oder wir gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Eingang einer schriftlicher Abmahnung einstellen, ist die andere Partei zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Kündigt Oracle diesen Vertrag, wie im vorstehenden Satz beschrieben, oder unter Berufung auf die Freistellungsklausel, müssen Sie alle bis zum Ablauf des Vertrages anfallenden Beträge innerhalb von 30 Tagen zahlen, ebenso alle unbezahlten Außenstände für Programme und/oder Services, die Sie gemäß diesem Vertrag bestellt haben, zuzüglich entsprechender Steuern und Aufwendungen. Beide Seiten verpflichten sich, die 30-tägige Frist so lange zu verlängern, wie die abgemahnte Partei sich angemessen um eine Wiedergutmachung der Vertragsverletzung bemüht, sofern es sich bei der Vertragsverletzung nicht um die Nichtzahlung von Vergütungen handelt. Falls Sie Verpflichtungen dieses Vertrages nicht erfüllen, dürfen Sie die bestellten Programme und/oder Services nicht nutzen. Sollten Sie für die Zahlung der aufgrund eines Auftrags fälligen Vergütungen einen Vertrag der Oracle Finance Division in Anspruch genommen haben und im Sinne dieses Vertrages in Verzug geraten sein, dürfen Sie die bestellten Programme und/oder Services ebenfalls nicht nutzen und Oracle ist zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Unter die Bestimmungen, die auch nach Kündigung oder Ablauf dieses Vertrages fortbestehen, fallen auch die Bestimmungen zur Haftungsbegrenzung, zur Freistellung bei Rechtsverletzungen, zur Zahlung und weitere Bestimmungen, deren Fortbestand aufgrund ihrer Natur beabsichtigt ist.

J. Zahlungs- und Lieferbedingungen

Alle Vergütungen an Oracle sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Die Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer bzw. jeglicher ähnlicher nach anwendbarem Recht zahlbarer Steuer, die Oracle für die von Ihnen bestellten Produkte und/oder Services abführen muss, außer Steuern auf das Einkommen von Oracle. Außerdem erstatten Sie Oracle die angemessenen Aufwendungen, die für das Erbringen von Services anfallen. Die in einem Auftragsdokument genannten Vergütungen für Services verstehen sich ohne Steuern und Aufwendungen.

Sie bestätigen, dass Sie die Zahlungsverpflichtungen in Ihrem Auftrag nicht im Vertrauen darauf eingegangen sind, dass künftig bestimmte Programme oder Updates erhältlich sind.

Es gelten die folgenden Lieferbedingungen: FCA Dublin, Republik Irland (Incoterms 2000).

K. Geheimhaltung

Aufgrund dieses Vertrages können die Vertragsparteien gegenseitig Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten („vertrauliche Informationen“). Vertrauliche Informationen sind beschränkt auf die Vertragsbestimmungen und die Preisgestaltung gemäß diesem Vertrag sowie alle Informationen, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet werden.

Vertrauliche Informationen der jeweiligen Partei umfassen nicht Informationen, die: (a) weder durch Tun noch Unterlassen der jeweils anderen Partei öffentlich bekannt sind oder werden; (b) in rechtmäßigem Besitz der jeweils anderen Partei vor der Offenlegung waren und weder direkt noch indirekt von der offenlegenden Partei überlassen wurden; (c) rechtmäßig der jeweils anderen Partei ohne Beschränkung der Offenlegung zugänglich gemacht wurden; oder (d) von der jeweils anderen Partei unabhängig entwickelt wurden.

Wir verpflichten uns gegenseitig, vertrauliche Informationen für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum der Offenlegung geheim zu halten. Weiter verpflichten wir uns, vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter oder Vertreter weiterzugeben, die zur Umsetzung dieses Vertrages Zugang zu diesen vertraulichen Informationen haben müssen und dabei verpflichtet sind, vertrauliche Informationen vor unbefugter Offenlegung zu schützen. Durch diesen Vertrag ist keine der Parteien daran gehindert, Bestimmungen oder die Preisgestaltung nach diesem Vertrag oder Bestellungen, die aufgrund dieses Vertrages getätigt worden, in Gerichts- oder behördlichen Verfahren mit Bezug auf diesen Vertrag offen zu legen.

L. Gesamte Vereinbarung

Sie sind damit einverstanden, dass dieser Vertrag und die durch schriftliche Inbezugnahme genommenen Angaben bzw. Informationen (darunter auch Hinweise auf Angaben, die einer URL oder einschlägigen Oracle Richtlinien und Policies zu entnehmen sind) zusammen mit dem dazugehörigen Auftragsdokument den gesamten Vertrag für Programme und/oder Services, die von Ihnen bestellt wurden, darstellen und dass dieser Vertrag alle zuvor oder gleichzeitig, mündlich oder schriftlich getroffenen Vereinbarungen oder Abmachungen in Bezug auf derartige Programme und/oder Services ersetzt. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln. Die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages und jeglicher Oracle Auftragsdokumente gelten vorrangig im Verhältnis zu den Bestimmungen, die gegebenenfalls in nicht von Oracle verwendeten Bestelldokumenten des Kunden enthalten sind; solche Bestimmungen haben keinerlei Geltung für bestellte Programme und/oder Services. Änderungen dieses Vertrages und von Auftragsdokumenten sind ausgeschlossen, es sei denn, die Änderung erfolgt schriftlich oder diese wird online im Oracle Store durch einen vertretungsberechtigten Mitarbeiter von Ihnen und von Oracle vorgenommen. Jegliche Mitteilung nach diesem Vertrag erfolgt gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich.

M. Haftung

Oracle haftet, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für alle Ansprüche, bei denen Haftungsbeschränkungen allgemein unzulässig sind, unbegrenzt, wie insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Darüber hinaus haftet Oracle für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie Verletzungen von Vertragspflichten durch gesetzliche Vertreter und leitender Angestellte.

Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit durch einfache Erfüllungsgehilfen, außerhalb des oben definierten Bereichs, wird ausgeschlossen.

Soweit Oracle haftet, beschränkt sich diese Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Sofern keine individuelle Haftungsvereinbarung besteht, beschränkt sich die Haftung ferner, auf einen Betrag in Höhe der von Ihnen geleisteten Zahlungen für das entsprechende Programm oder die Services gemäß diesem Vertrag und wie in Ihrer Bestellung beschrieben.

N. Export

Für die Programme gelten Exportgesetze und –bestimmungen der Vereinigten Staaten sowie einschlägige Exportgesetze und –bestimmungen anderer Länder. Sie stimmen zu, dass Ihre Nutzung der Programme, einschließlich technischer Daten, und in diesem Vertrag vorgesehener, noch zu erbringender Services diesen Exportbestimmungen unterliegt; hiermit verpflichten Sie sich zur Einhaltung aller geltenden Exportgesetze und –bestimmungen (einschließlich der Bestimmungen für Transportgeschäfte, die als Exporte bzw. Reexporte gelten). Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Oracle Global Trade Compliance Website, die Sie unter <http://www.oracle.com/contracts> abrufen können. Sie bestätigen hiermit, dass keinerlei Daten, Informationen, Programme und/oder Ergebnisse von Services (bzw. direkte Produkte davon) mittelbar oder unmittelbar unter Verletzung dieser Exportgesetze ausgeführt oder für Zwecke eingesetzt werden, die nach diesen Exportgesetzen verboten sind, insbesondere für die Verbreitung von Kernwaffen oder chemischen oder biologischen Waffen oder die Entwicklung von Raketentechnologie.

O. Sonstige Bestimmungen

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (C.I.S.G.) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

Im Streitfalle, oder falls Sie auf der Grundlage der in diesem Vertrag enthaltenen Freistellungsklausel eine Mitteilung machen möchten oder Gegenstand eines Insolvenz- oder ähnlichen anderen Rechtsverfahrens werden, machen Sie unverzüglich schriftlich Mitteilung an die ORACLE Deutschland GmbH, Hauptverwaltung, Rechtsabteilung, Riesstrasse 25, 80992 München.

Sie dürfen diesen Vertrag weder abtreten, noch bestellte Programme und/oder Services bzw. Ansprüche daran an dritte natürliche oder juristische Personen weitergeben oder übertragen. Sollten Sie ein Sicherungsrecht an den Programmen und/oder an zu erbringenden Services einräumen, hat der Sicherungsgläubiger keinerlei Recht auf Nutzung oder Übertragung der Programme und/oder zu erbringenden Services. Wenn Sie sich entschließen, den Erwerb von Programmen und/oder Services zu finanzieren, werden Sie die einschlägigen Oracle Policies (Richtlinien) für Finanzierungen beachten, die Sie unter <http://www.oracle.com/contracts> abrufen können.

Abgesehen von Klagen wegen Nichtzahlung oder Verletzung von Oracles gewerblichen Schutzrechten dürfen Klagen, gleich welcher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, von keiner Partei mehr als zwei Jahre nach Entstehung des Klagegrundes erhoben werden, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegen stehen.

Oracle darf Ihre Nutzung der Programme prüfen („Audit“), vorausgesetzt, Oracle kündigt die Prüfung 45 Tage im Voraus schriftlich an. Zudem verpflichten Sie sich, für Ihre nicht von Ihren Lizenzrechten gedeckte Nutzung der Programme anfallende Gebühren innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung nachzuentrichten. Wenn diese Zahlung nicht erfolgt, ist Oracle berechtigt, Ihre Technische Unterstützung, Ihre Lizenzen und/oder diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Oracle nicht für Kosten einzustehen hat, die Ihnen durch Ihre Mithilfe bei Oracles Audit entstehen.

P. Höhere Gewalt

Keiner von uns haftet für Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung, die durch folgende Umstände verursacht ist: kriegerische oder feindliche Handlung; Sabotage; Naturkatastrophe; nicht von der zur Erfüllung verpflichteten Partei ausgelöster Strom-, Internet- oder Telekommunikationsausfall; staatliche Beschränkungen (einschließlich der Verweigerung oder Aufhebung von Export- oder anderen Genehmigungen); andere Ereignisse, die sich dem Einfluss der zur Erfüllung verpflichteten Partei entziehen. Wir bemühen uns beide nach Kräften, die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt möglichst gering zu halten. Dauert ein solches Ereignis länger als 90 Tage an, kann jede Partei noch nicht erbrachte Services schriftlich stornieren. Diese Klausel entbindet keine Partei von ihrer Pflicht, im Rahmen ihres üblichen Katastrophenschutzes angemessene Hilfs- und Gegenmaßnahmen zu treffen; auch Ihre Zahlungspflicht für erbrachte Services ist hiervon nicht berührt.

Q. Lizenzdefinitionen und Regeln

Um die Ihnen eingeräumte Lizenz vollständig zu verstehen, ist es erforderlich, die beigefügten Definitionen sowohl für die Lizenz-Metrik als auch für die Festlegung der Nutzungsdauer sorgfältig zu lesen; diese sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

|